

le Ota Halama für deren Frühzeit (1458–1496) eindrucksvoll schildert, aber eben auch das Verhältnis von böhmischer Reformation zu *der* Reformation, d. h. jener des 16. Jahrhunderts, wie Philipp Haberkern die Verbindungslinien kennzeichnet. Bei Martin Luther beispielsweise war dies ein Weg von der zeitgeprägten Ignoranz (Hussens) hin zur Idealisierung, schaut man auf die einschneidenden Folgen der Leipziger Disputation vom Sommer 1419⁵⁾. Was die Rezeption des hussitischen Denkens innerhalb der deutschen Reformation betrifft, muss hier ergänzend auf Thomas Müntzer und seinen Prag-Aufenthalt 1521 verwiesen werden⁶⁾.

Insgesamt liegt nunmehr ein gut strukturiertes, übersichtliches, den Forschungsstand reflektierendes und weitere Perspektiven aufzeigendes Handbuch vor, dass die normalerweise durch das Tschechische gesetzten Rezeptionsmöglichkeiten überwindet und ein breites internationales Publikum mit einem Phänomen vertraut macht, dessen historische Bedeutung weit über die Grenzen Böhmens hinausreicht.

Leipzig

Thomas Krzenck*)

Thomas Neumann, Dem Kaiser, was des Kaisers ist? Papst Leo XIII. (1878–1903) und die Lehre von der *potestas papae in temporalibus* (= Religionsrecht im Dialog 26). LIT Verlag, Münster 2018. 284 S., ISBN 978-3-643-13998-6

Die Spannungen und Kräfte zwischen dem geistlichen und weltlichen Bereich, zwischen Staat und Kirche, sind eine auf Dauer gestellte Grundproblematik, die nicht selten bildlich mit dem Vergleich von Leib und Seele oder auch mit dem Sonne-Mond-Gleichnis umschrieben wird. Dahinter lugt in der Regel die Suprematsfrage hervor: Hat die Kirche den Vorrang oder der Staat? Was resultiert aus der Vor- bzw. Nachrangigkeit für die jeweilige Seite? In der Frühgeschichte der Bundesrepublik Deutschland suchte die Koordinationslehre das seit längerem als eine Gleichordnung zweier je souveräner Entitäten zu fassende Verständnis vom Verhältnis von Staat und Kirche in besonderer, durch die Zeitumstände ermöglichten Art und Weise in ein juridisches Konzept umzusetzen. Wenn sich mittlerweile überwiegend die Einsicht durchgesetzt hat, „dass die Kirche ihre Eigenständigkeit nicht einer mit dem Staat konkurrierenden Hoheitsgewalt, sondern unter dem Dach des staatlichen Rechts in ihrer grundrechtlich gewährleisteten Freiheit findet“¹⁾, so zieht die hier anzuzeigende Freiburger theologische Dissertation eine derartige Modernisierung in Frage (239). Die von Georg Bier und Birgit Studt betreute Arbeit aus dem Jahr 2017 vermutet ein weit größeres Verstricktsein in vormodernen Grundannahmen kirchlicher Gewissheiten als in einer theologischen Verarbeitung der Herausforderungen moderner Existenz. Nicht zuletzt im Hinblick auf das Zweite Vatikanum und insbesondere die Konzilserklärung über die Religionsfreiheit wird vielfach eine kirchliche Lern-

⁵⁾ Zur Leipziger Disputation jetzt grundlegend Markus Hein/Armin Kohnle (Hgg.), Die Leipziger Disputation 1519: 1. Leipziger Arbeitsgespräch zur Reformation, Leipzig 2011.

⁶⁾ Vgl. hierzu insbesondere Quellen zu Thomas Müntzer, bearb. von Wieland Held (†)/Siegfried Hoyer, Leipzig 2004.

*) thomas-krzenck@t-online.de, D-04105 Leipzig, Germany

¹⁾ So plastisch Michael Germann, Art. „Koordinationslehre“ in: Religion in Geschichte und Gegenwart [RGG] Bd. 4., 4. Aufl. 2001, Sp. 1668.

geschichte konstatiert, die etwa als „nachholende Selbstmodernisierung“ der katholischen Kirche apostrophiert (so etwa Friedrich Wilhelm Graf, Karl Gabriel) oder als Versöhnung der kirchliche Lehre mit dem modernen Verfassungsstaat (so Alexander Hollerbach) angesehen wird. Derartigen Qualifikationen eines Fortschritts durch Interpretationswandel begegnet Thomas Neumann mit großer Skepsis und stellt vor der Folie der katholischen Staatslehre Papst Leos XIII. deren überkommenes Verständnis als *potestas directiva* in Frage. Neumanns Hypothese lautet, dass die bisherige Lehre von der *potestas papae in temporalibus* durch Leo XIII. „keinen wahrnehmbaren Wandel“ erfahren habe, sondern auch „dieser Papst direkte Eingriffsrechte in weltliche Belange“ beanspruchte (5).

Neumann gliedert seine Untersuchung im Wesentlichen in drei Teile: Während er in einem ersten Schritt die Wechselwirkung von Staatslehre und kirchliche Lehre anhand der Staatszwecklehren des 19. Jahrhunderts rekonstruiert (19–98), wendet er sich im zweiten Schritt unter dem Titel „Die Mentalität des Gesetzgebers“ der Person und den Prägungen Gioacchino Peccis als Diplomat und Bischof vor dem Pontifikat und dann in seinen Programm-Enzykliken zur Beginn seines langen Pontifikats als Leo XIII. zu (100–127). Neumann attestiert diesem „Papst an der Schwelle zur Moderne“²⁾ eine „prinzipielle antimoderne, antiliberal konservative Mentalität/Denkart“ (126f.), die sich schon vordem während seiner Tätigkeit als Nuntius in Belgien zeigte (119f.), wobei sich Leo XIII. aber anders als sein Vorgänger mit der Moderne als Herausforderung beschäftigte und nicht in „rein ablehnender“ Haltung verharre (126). In einem weiteren dritten Teil setzt Neumann die „soziale Situation“ – also auch bestimmte historische Ereignisse in Belgien, Deutschland und Frankreich – in Beziehung zu konkreten päpstlichen „Länderenzykliken“. Eine der Leitfragen ist für Neumann dabei, ob diese speziellen Situationen Anlass für die Formulierung einer Lehre sind oder Anlass für deren Modifikation sind (128). Beginnend jeweils mit der kirchenpolitischen Ausgangslage, dann bezugnehmend auf die konkreten Ereignisse analysiert Neumann abschließend die Bedeutung der jeweiligen Länderenzyklika für die Lehre von der *potestas papae in temporalibus* „zwischen Theorie und Praxis“ (128–227). Neumann zieht zur Darstellung selbst recherchiertes Archivmaterial heran. Hierin dürfte ein besonderer Wert seiner Dissertation liegen. Ein resümierendes Fazit beschließt die Arbeit (228–239), in der wiederum die durchaus teilweise stark profilierenden Entwicklungslinien der leonischen Staatslehre hervorgehoben werden, die für Neumann tendenziell zur „Radikalisierung“ des päpstlichen Standpunkts führen. Neumann hebt u. a. nochmals hervor, dass die päpstliche *potestas* in der Lehre Leo XIII. weniger mit dem Attribut *directiva* zu erfassen sei als vielmehr mit der Qualifikation *directa* (etwa S. 237), wenngleich mit der leonischen Staatslehre ein bemerkenswerter Adressatenwechsel erfolge: Adressat der päpstliche *potestas* sind nicht mehr die Staaten bzw. die Landesfürsten, sondern nunmehr die einzelnen Katholiken. Man hätte sich gut vorstellen können, dass Neumann diese bemerkenswerte „Subjektivierung“ in ihrer Bedeutung und Konsequenz stärker analysiert und auch in ihrem relationalen Kontext bzw. Folgewirkungen bedenkt; etwa derart: Beginnt nicht vielleicht doch die kirchliche Staatslehre unter Leo XIII. sich zu wandeln, und zwar in Richtung einer

²⁾ So Jörg Ernesti, Leo XIII., Papst und Staatsmann, 2019, 343ff.

Sozial- oder Morallehre, einer kirchlichen politischen Ethik o.ä.? Es macht sich in diesem Kontext bemerkbar, dass Neumann die wissenschaftliche Diskussion – insbesondere die Arbeiten von Rudolf Uertz³⁾ sowie Publikationen anderer – nicht in seine Überlegungen einbezieht. So sehr die Meinungsfreude des Autors zu begrüßen ist, so sehr birgt sie dann doch das Risiko, dass Ambivalenzen bzw. Uneindeutigkeiten des Sujets nicht hinreichend deutlich werden oder eine allzu „versöhnliche“ Wahrnehmung Leos XIII. moniert wird, die aber vielleicht keineswegs (mehr) herrschend ist. Die ‚Dualität‘ kirchlicher Lehre – differenziert danach, ob sie auf den Staat bzw. die Staaten referiert oder die Perspektive dem einzelnen Katholiken gegenüber einnimmt, der politisch aktiv ist oder (möglicherweise) zu politischer Aktion im Sinn der katholischen Lehre motiviert werden soll – lässt sich auch an der Konzeption der Konzilserklärung *Dignitatis humanae* vom 7. Dezember 1965 ablesen, die einerseits die Notwendigkeit der Religionsfreiheit für das staatliche Leben, die Sphäre des Sozialen postuliert, andererseits aber den kirchlichen Wahrheitsanspruch gegenüber dem einzelnen Gläubigen in keiner Weise relativiert. In der Lehre Leos XIII. lässt sich viel Traditionelles und bei aller Klarheit im Grundsätzlichen auch Widersprüchliches ausmachen⁴⁾; dass er seine *potestas* nicht relativierte und zu einer bloß direktiven *Maxime* herabstufte, dürfte am wenigstens verwundern. Wie spannungsreich das Verhältnis zwischen Tradition und Innovation und die damit verbundenen Überlagerungsprozesse sind, lässt sich nicht nur an der Diskussion zur Konzilserklärung über die Religionsfreiheit ablesen (Josef Isensee spricht anschaulich von „Kompostierungs-Effekten“!), sondern auch an Publikationen wie „Dogmatik im Wandel. Wie Glaubenslehren sich entwickeln“ des Münsteraner Dogmatikers Michael Seewald, 2018. An der durchaus lesenswerten Promotionsschrift von Thomas Neumann wird deutlich, wie wertvoll der historische Zugriff und das Herausarbeiten von historischen Konstellationen ist – auch wenn es immer noch differenzierter erfolgen kann.

Bonn

Ansgar Hense*)

Primacy and Sinodality. Deepening Insights. Proceedings of the 23rd Congress of the Society for the Law of the Eastern Churches, ed. Péter Szábo (= Kanon 25, Yearbook of the Society for the Law of the Eastern Churches). St Atanasius Theological Institute, Nyíregyháza 2019. 724 S., ISBN 978-615-5073-89-2; <https://szentatanaz.hu/index.php/primacy-and-synodality-kanon-25>

Le volume, qui recueille 31 contributions, n'entend certes pas apporter un réponse de nature théorique et générale aux problématiques nées de la tension entre les principes de synodalité et de primatie, mais il articule, selon la succession suivie par le congrès, les points de vue catholique et orthodoxe, oriental et latin, de l'Église universelle et des Églises particulières. À la pluralité des approches s'ajoute celle de la méthodologie: théologie, ecclésiologie, droit canonique sont tour à tour

³⁾ Vor allem Rudolf Uertz, *Vom Gottesrecht zum Menschenrecht*, 2005, 236ff.

⁴⁾ So Ernesti (Fn. 2) 346.

*) A.Hense@dbk.de, Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, D-53111 Bonn, Germany